

Gemeinde Heidgraben, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 12.12.2019
2. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 04.12.2019
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 20.12.2019
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 09.12.2019
5. IHK zu Kiel, Schreiben 09.01.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 04.12.2019	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Unsere Stellungnahme vom 20.4.2018 wurde richtig in die Begründung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p><i>Stellungnahme vom 20.4.2018</i></p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.</p>

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck – Schreiben vom 03.12.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Im Falle eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,</i><i>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</i><i>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</i><i>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</i><i>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mind. 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i> <p><i>Deutsche Telekom Technik GmbH</i></p> <p><i>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</i></p> <p><i>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</i></p>

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3, Schreiben vom 06.12.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sache und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet militärischer Funk. Bei einer vorgesehenen Firsthöhe von 9 m bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. da die maximale Bauhöhe von 25 m über Grund deutlich unterschritten ist.</p> <p>Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-i-886w19788P + F NP ausschließlich an die folgende Adresse: BAI UDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Kreis Pinneberg, Fachbereich Service, Planen und Bauen, Schreiben vom 09.12.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens des Brandschutzes nicht, jedoch sollten die Angaben unter Pkt. 10.2 Löschwasser auf Seite 30 ff hinsichtlich der zu liefernden Menge präzisiert werden, da für den Grundschutz die Gemeinde zuständig ist.</p> <p>Für derartige Wohngebiete in kleinzelliger Struktur mit Wohngebäuden bis zu 2 Vollgeschossen beträgt der Grundschutz mind. 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden. Des weiteren sind Hydranten entsprechend dem Arbeitsblatt der AGBF so anzuordnen, dass diese nicht mehr als 75 m vom jeweiligen Objekt entfernt sind.</p>	<p>Die redaktionellen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team m 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Es sollte die Festsetzung getroffen werden, dass die Sichtdreiecke von öffentlichen Straßen und von Grundstücksein- und -ausfahrten oberhalb von 0,7 m Höhe über der Fahrbahnoberkante von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bewuchs dauerhaft freizuhalten sind.</p> <p>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</p>	<p>Die Sichtdreiecke werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt, wenn die genaue Ausformung der Straße bekannt ist. Eine separate Festsetzung im B-Plan erfolgt daher nicht.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

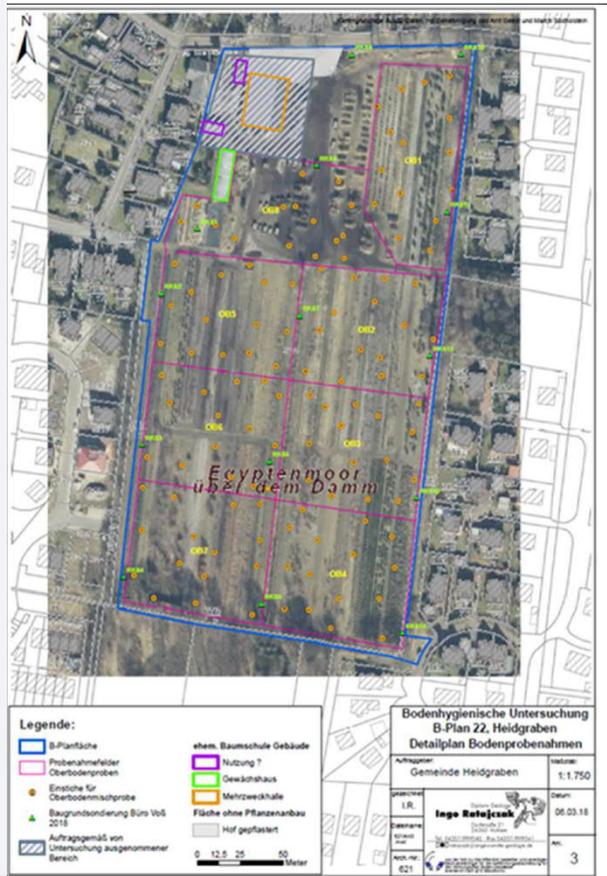
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die Gemeinde Heidgraben gibt den B-Plan 22 „Östlich der Bgm.-Tesch-Str.“ in den Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Seite 2 zum Schreiben vom 08.01.20



Bodenhigiene Untersuchung
Lage der Beprobungsflächen Lila umrandet

Seit dem Scoping sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über Altablagerung und/ oder schädliche Bodenverunreinigungen bekannt geworden, die eine Untersuchungen in Hinblick auf eine Gefahrerforschung durch die Gemeinde nach sich ziehen würden.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Heidgraben hat in Anschluss an das Scoping eine bodenhygienische Erkundung bei einem Sachverständigen 2018 in Auftrag gegeben. Der Auftrag bestand darin, den Boden, der außerhalb der gewerblichen Gebäude und der gebäudenahen Betriebsflächen liegt, zu untersuchen.</p> <p>Die Untersuchung ist dem B-Plan als Anlage beizufügen.</p> <p>Für die untersuchten Anbauflächen ergeben sich keine Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch. Die ermittelten Gehalte unterschreiten auch 70% der jeweiligen Vorsorgewerte für die Bodenart „Sand“, so dass der untersuchte Mutterboden auch außerhalb des Plangeltungsbereiches für eine landwirtschaftliche Folgenutzung geeignet ist.</p> <p>Gesunde Wohnverhältnisse nach der Aufgabe der gewerblichen Nutzung: Der Abbruch von vorhandenen betrieblichen Gebäuden und die Aufnahme von Versiegelungen/ Verkehrsflächen sind nach der LBO ggfs. verfahrensfrei, d.h. der Zustand des Geländes nach Abbruch liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Zukünftig liegen die WA 1 und WA 3 Flächen auf den betrieblich genutzten Flächen. Für diese Teilflächen sind Niederschlagsversickerungen auf den jeweiligen Grundstücken festgesetzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Gewährleistung, dass die gesunden Wohnverhältnisse und die Versickerung auf den gewerblichen Flächen (WA 1 und WA 2) bei Übergang in sensible Wohnnutzung gewahrt sind, fordert die untere Bodenschutzbehörde die Gemeinde auf, <u>nach dem Abbruch und der Räumung</u>, jeweils grundstücksbezogenen Untersuchungen zu beauftragen. Dabei kann sich die Untersuchung an dem Prüfwertschema der BBodSchV für die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser orientieren. Zu beachten ist dabei, dass das Prüfwertschema der BBodSchV sich ausschließlich auf natürliche Bodenbestandteile, in der Kornfraktion kleiner als 2 mm bezieht. Sollten bei der Probenahme „bodenfremde“ Bestandteile (Bauschutt, Recyclingmaterialaufschüttungen, asphalt-/ teer- / schlackehaltige Granulate/ Fraktionen, Asbestzementbruchstücke, Fundamente, Dachpappe, usw.) angetroffen werden, so sind diese nach abfallrechtlichen Kriterien zu untersuchen und in Hinblick auf Verwertung/ Beseitigung zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Planungsebenen weitergehend geprüft.</p>

Vorsorgender Bodenschutz:

Nach den LABO-Checklisten „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ sind nicht nur die Bodenfunktionen des Ausgangszustandes, sondern auch die Anlage, bau- und betriebsbedingt, phasenweise auftretenden Auswirkungen zu differenzieren, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die „Bodeninanspruchnahme“ abweichend von dem in der naturschutzrechtlichen Betrachtung des „Flächenverbrauches“ ist. Bodenrelevante Wirkfaktoren sind dabei: Versiegelung, Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Änderung des Bodenwasserhaushaltes, Stoffein- oder Austräge in den jeweiligen Phasen. Die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind für die jeweiligen Phasen im Umweltweltbericht zu benennen.

Für das gemeindliche Monitoring sind bodenfunktionsrelevanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu konkretisieren. Deren

Die Anregung wird durch entsprechende ergänzende Angaben im Umweltbericht berücksichtigt, soweit sie für die Ebene der Bauleitplanung geeignet und die Planungssituation angemessen sind.

Grundlage für die Ergänzungen ist die Checkliste 2.3 der „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ der LABO (Stand 2018), die die zur Nr. 2b gemäß Anlage 1 BauGB auszugsweise wie folgt lautet:

2 b) Prognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Konfliktanalyse) bei Durchführung der Planung				
Erfolgt eine angemessene Auswirkungsprognose ggf. unter Berücksichtigung der länder- oder themenspezifischen Leitfäden/Arbeitshilfen? <i>>>> vgl. Checkliste 2.7</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werden die bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben? <u>Wenn ja, welche:</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Versiegelung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Abtrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Auftrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Verdichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Änderung Bodenwasserhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Stoffein- oder -austrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Erosion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werden die Auswirkungen (Umfang/Grad) auf die genannten Bodenfunktionen ermittelt und bewertet? <u>Wenn ja, durch:</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- einfache Flächenaufstellung oder		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- verbal-argumentative Auswirkungsprognose oder		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- rechnerische Auswirkungsprognose bzw. Ermittlung des Kompensationsbedarfs (z. B. mithilfe von Bodenwerteinheiten)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Anregung wird durch eine entsprechende Ergänzung von geeigneten Angaben zu Monitoring-Maßnahmen in Kap. 12.3.2 des

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

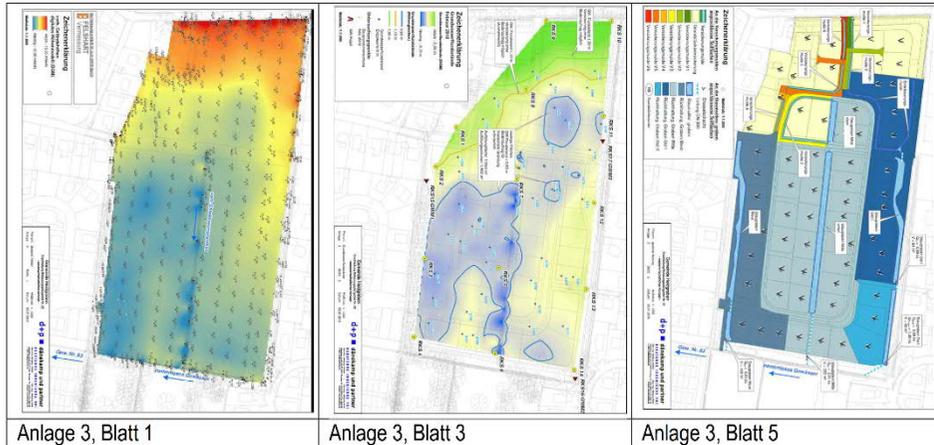
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Überwachung kann zusammen mit einem Bodenmanagement mit integriertem Massenverwertungskonzept umgesetzt werden.</p> <p>Aus dieser Aufstellung kann dann auch eine Schätzung der CO₂-Emissionen erfolgen, die für den An- und Abtransport der Massenbewegungen bei der Planerschließung/ -durchführung benötigt werden.</p>	<p>Umweltberichtes berücksichtigt, so dass entsprechend Anlage 1 Nr. 3 b BauGB „eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt“ unter zusätzliche Angaben zu finden sein wird.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, dass bei Transporten möglichst kurze Wege vorgesehen werden sollen, um die CO₂-Emissionen möglichst gering zu halten.</p> <p>Eine Schätzung oder Berechnung der Emissionen kann nicht vorgenommen, da weder die zu erwartenden Massen noch die Transportstrecken bekannt sind.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Fehlende Konkretisierung der notwendigen bodenfunktionsrelevanten Maßnahmen im Umweltbericht, der Planzeichnung und den Festsetzungen</p> <p>Aus der Beschreibung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes ergibt sich, dass die für die Erschließung notwendige Niederschlagsversickerung und –rückhaltung sowie die „frostfreie“ Gründungsmöglichkeit auf Teilflächen, nur durch die Realisierung einer nicht näher beschriebene Erhöhung der „Geländeoberkante“ auf Einzelgrundstücken möglich ist.</p> <p>Dieses Vorgehen verursacht wesentliche Bodenab- und –aufträge. Die in der Begründung zum B-Plan enthaltenen planungsrechtlichen Verweise (Abschnitt 5.2.3) auf „Sockel- und Firsthöhen“ sowie das Kapitel 6.5 zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“ können dabei nicht sicherstellen, dass Bodenfunktionsbeeinträchtigungsminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden und auch nicht, dass der „Planverfasser“ daraus eine grundstückspezifische konkrete Geländehöhe ableiten kann.</p>	<p>Das wasserwirtschaftliche Konzept ist für den B-Plan nur in der Form rechtlich bindend, als dass in den gekennzeichneten Bereichen (blau gestrichelt in der Planzeichnung), das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken über Versickerungsmulden zu versickern ist. Auf den restlichen Bauflächen ist das Niederschlagswasser in die öffentlichen Staumulden und -gräben einzuleiten. Hierzu wurden textliche Festsetzungen aufgenommen. Es soll aufzeigen auf, dass die Entwässerung bei Berücksichtigung dieses Konzeptes gesichert ist. Details, wie z.B. die Tiefe der Mulden, die Höhe der Verkehrsflächen oder die Aufschüttung des Bodens, werden erst in der Detailplanung genau bestimmt. Daher kann der Bodenab- und -auftrag nicht abschließend benannt werden.</p> <p>Die konkrete Geländehöhe muss gemäß dem Detaillierungsgrad eines Bebauungsplanes auch nicht festgelegt werden (Im Bauleitplanverfahren). Diese wird im Rahmen der Ausbauplanung benannt, wenn die genaue Straßenplanung, Deckenhöhen und Entwässerungsmaßnahmen ermittelt werden.</p> <p>Davon unabhängig ist jedoch die zu erwartende Gegebenheit, dass auf den Wohngrundstücken Aufschüttungen stattfinden werden, im Rahmen der Eingriffsermittlung berücksichtigt worden, so dass wie in Kap. 12.2.1.2 des Umweltberichtes dargelegt ist, dass aus den zu erwartenden Aufschüttungen auch ein anteiliger Betrag des Kompensationserfordernisses resultiert.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung



Hier kann nur ein verbindliches Bodenmanagementkonzept, konkretisiert auf Einzelgrundstücke, die notwendigen Informationen vorhalten und zur Verfügung stellen. Diese Informationsbereitstellung durch die Gemeinde ist meiner Auffassung nach abwägungsrelevant, da im Nachgang zur Bauleitplanung keine fachlichen und inhaltlichen Prüfungen für Bodenab- und -aufträge in „Genehmigungsverfahren“ mehr vorgesehen sind.

Es werden u.a. die Lage (nicht der Aufbau) der Verkehrsflächen und der Bauflächen festgesetzt sowie der Versiegelungsgrad der Bauflächen. Die Bauflächen werden nicht verbindlich aufgeteilt. Der genaue Bodenab- und -auftrag bezogen auf die Einzelgrundstücke könnte daher nur mit einer Detailplanung des Verkehrs- und Entwässerungssystems genannt werden sowie mit einer genauen Aufteilung der Privatgrundstücke einschließlich einer detaillierten Objektplanung. Dies liegt nicht im Anforderungskatalog eines B-Plans und ist der Ausbauplanung zuzuordnen. Im Rahmen der Ausbauplanung strebt die Gemeinde ein Bodenmanagementkonzept an. Im Rahmen der Bauleitplanung für einen Angebots-B-Plan wird ein Bodenmanagementkonzept jedoch von der Gemeinde als unverhältnismäßig angesehen.

Das Fehlen einer weiteren Prüfungsinstanz kann hier nicht aufgelöst werden, denn auf der nachgeordneten Ebene ist der Vorhabenträger bzw. sind dessen Beauftragte für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen verantwortlich.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die angedachte Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser hat derzeit keine Höhenbezugspunkte bezogen auf mNN in der Planzeichnung. Über die Grundwasserstände und deren Schwankungsbereiche enthält das wasserwirtschaftliche Konzept Informationen.</p> <p>Eine Aussage, ob die Baumschulflächen zum vorhandenen Graben „drainiert“ sind, habe ich nicht gefunden. Diese sollte noch durch die Gemeinde ermittelt werden. Wenn diese „Drainagewirkung“ mit der Bebauung wegfällt, hat das bestimmt einen erheblichen Einfluss auf die ermittelten „Höhen des Grundwasser unter GOK“.</p> <p>Auf die derzeit durch die Sondierungen bestimmten Grundwasserstände ist ein notwendiger „Bodenauftrag“ in Anlage 3, Blatt 3 dargestellt. Dabei wurde jedoch nicht erwähnt, dass der vorhandene Mutterboden (0,3-0,4 m) erstmal für die Bebauung aufgenommen und gegen „geeignetes Material“ ausgetauscht werden muss. In der Planzeichnung sind Höhenbezugspunkte und notwendige Geländehöhen in mNN festzusetzen.</p> <p>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Der B-Plan 22 kann plangemäß verwirklicht werden, wenn Entwässerungskonzept vom Juli 2019 (nicht Juni 2019) beachtet wird.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Rechtsverbindlichkeit des wasserwirtschaftlichen Konzeptes zuvor verwiesen.</p> <p>Der ehemalige Eigentümer des Grundstücks äußerte zu dem Thema, dass es keine funktionierende Drainage auf dem Feld gibt.</p> <p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dieses Detail ist für die Berechnung des Entwässerungssystems auch nicht ausschlaggebend, da das Entwässerungskonzept nicht zur Aufgabe hat, das Schutzgut Boden zu bewerten. Die Bemessung des Abtrags erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung.</p> <p>Zudem wird auf die Abwägung zur Rechtsverbindlichkeit des wasserwirtschaftlichen Konzeptes zuvor verwiesen.</p> <p>Für die Festsetzungen der Gebäudehöhen im B-Plan ist ein Höhenbezugspunkt benannt.</p> <p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Wasserbehörde - Grundwasser:</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 sollte der Abstand der Sohle einer Versickerungsmulde zum Grundwasserleiter mindestens 1,00 m betragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann dieser Abstand verringert werden. Das Bebauungsplangebiet Nr. 22 ist als reines Wohnbebauungsgebiet vorgesehen. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch das Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Für die Umsetzung der Maßnahme ist es erforderlich, wasserwirtschaftliche Anlagen möglichst platzsparend zu planen aufgrund von stark begrenzter Flächenverfügbarkeit im Bebauungsgebiet. Einem Sickerraum von 0,80 m kann in diesem Ausnahmefall zugestimmt werden.</p> <p>Die im Februar gemessenen Grundwassermessstände sollen als mittlerer höchster Grundwasserstand für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen zu Grunde gelegt werden. Betrachtet man langjährige Grundwassermessreihen im Kreis Pinneberg, so repräsentieren die Grundwassermessstände im Jahr 2018 zwar im Vergleich zu 2017 und 2019 höhere Werte, im längerfristigen Verlauf jedoch ein niedriges Niveau. Die Landesgrundwassermessstelle 8173 „EU67 F1“ kann hier hilfreich sein. Daher sollten die Werte aus Februar 2018 mit einem Sicherheitszuschlag beaufschlagt werden. Bitte wenden Sie sich wegen der Daten an Tel.: 04821 66 2186.</p> <p>In Hinblick auf die „Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ fordert die untere Bodenschutzbehörde ein „Umweltmonitoring“ von der Gemeinde Heidgraben für den bisher nicht untersuchten betrieblichen Bereich nach dem Abbruch. Dieser Bereich ist auch für die Versickerung vorgesehen. Laut Arbeitsblatt DWA-A 138 ist bereits bei der Vorplanung von Versickerungsanlagen sicherzustellen, dass sich im hydraulischen Einflussbereich keine Verunreinigungen befinden, z.B. Altlasten. Um auch den Grundwasserschutz zu gewährleisten, müssen im Abbruchbereich grundstücksbezogene Untersuchungen durchgeführt werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Durch den geplanten B-Plan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsfläche muss verbindlich benannt werden. Die Zuordnung des Ausgleichs aus einem Ökokonto bzw. einer externen Kompensationsfläche ist nicht konkret genug.</p> <p>Die Gemeinde verfügt über kein Ökokonto, aus dem der Bedarf von 16.928 m² und 4 m Knickersatz ausgeglichen werden könnte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird in geänderter Form berücksichtigt:</p> <p>Der im Umweltbericht ermittelte erforderliche Flächenausgleich wird auf folgenden Ausgleichsflächen und Ökokonten erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.798 m² Gemarkung Tornesch, Flur 16, Flurstück 35 - 654 m² Gemarkung Klein Nordende, Flur 7, Flurstück 135 - 2.219 m²/Ökopunkte im Ökokonto Heede, Gemarkung Heede, Flur 14, Flurstück 16/0, Az. 26KOM.2018-19 - 10.239 m²/Ökopunkte im Ökokonto 67.20.35-Brinjahe-1 Kreis Rendsburg-Eckernförde Naturraum Geest <p>Der erforderliche Knickaustausch wird im Knick-Ökokonto mit dem Az. 26KOM.2019-2 Gemeinde Bokholt-Hanredder, Gemarkung Bokholt, Flur 7, Flurstück 26/1 erbracht.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen erst vor dem Fassen des Satzungsbeschlusses ist nicht zulässig, da der Ausgleich vor der öffentlichen Auslegung konkret benannt werden muss. Der B-Plan kann ohne Nennung der konkreten Ausgleichsmaßnahme nicht rechtswirksam werden.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes vom Eichenweg aus führt zu Knickverlusten. Auch hier muss dargestellt werden, wo der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich erfolgt.</p>	<p>Grundlage dieser Einschätzung ist das Urteil VGH Hessen vom 18.05.2017 – 4 C 2399/15. Das Urteil bezieht sich auf einen B-Plan, in dem für den Ausgleich Maßnahmenflächen gem. § 1 Abs. 9 Nr. 20 BauGB in anderen Bereichen der Gemeinde festgesetzt wurden.</p> <p>§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB besagt, dass anstelle von Festsetzungen auch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden können. Auch die Ausarbeitung des deutschen Bundestages zur „Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz“ weist darauf unter Kapitel 4.4.3. hin.</p> <p>Der Ausgleich für den B-Plan 22 wird jedoch nicht als Maßnahme gem. § 9 Abs. 20 BauGB festgesetzt sondern von der Gemeinde als „sonstige geeignete Maßnahme“ angesehen.</p> <p>Eine "sonstige geeignete Maßnahme" erfordert lediglich den nachrichtlichen Hinweis auf die Zuordnung einer Ausgleichsfläche (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Juli 2018 – 7 D 28/16 .NE –, juris, Tz. 40). Dies ist demzufolge spätestens zum Satzungsbeschluss durch den Rat erforderlich.</p> <p>Auf die Ausgleichsfläche für den B-Plan 22 wird nachrichtlich in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Der im Umweltbericht ermittelte erforderliche Knickausgleich wird im Knick-Ökokonto mit dem Az. 26KOM.2019-2 Gemeinde Bokholt-Hanredder, Gemarkung Bokholt, Flur 7, Flurstück 26/1 erbracht.</p> <p>Die Äußerung wird in geänderter Form berücksichtigt.</p>

6. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 08.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

In der Begründung ist das Kapitel „Schutzgut Tiere“ zu überarbeiten.

In dem vorhandenen Bestandsgebäude befindet sich mindestens ein Rauchschnalbennest, darüber hinaus haben die Bestandsgebäude eine Eignung als Sommerquartiere für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse. Daher sind CEF-Maßnahmen zwingend erforderlich.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung (Seite 62 der Begründung) ist unzureichend.

Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen. Eine Verlagerung der erforderlichen Untersuchungen bezüglich der potenziellen Fledermausquartiere auf Phase des Bauabrisses ist nicht zulässig.

Die durch Quartierverlust (Fledermäuse und Rauchschnalbe) erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen im B-Plan verbindlich festgesetzt werden.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Abwägungsvorschlag**Die Anregungen zum Schutzgut Tiere werden wie folgt berücksichtigt:**

Zur Bereitstellung von Ersatzquartieren für die Rauchschnalbe wird eine Nisthilfe für Rauchschnalben in der neuen Halle auf dem Flurstück 75/1 der Flur 2, Gemarkung Heidgraben, errichtet.

Die Gemeinde Heidgraben schließt mit dem Hausinhaber eine entsprechende vertragliche Vereinbarung.

Zur Bereitstellung von Ersatzsommerquartieren für die potenziell vorkommenden Zwerg- und Breitflügelfledermäuse werden an 2 Eichen der Knickabschnitte an der Nordseite des Plangeltungsbereichs jeweils Kunstquartiere angebracht und dauerhaft erhalten.

Die Gemeinde Heidgraben schließt mit dem Halleninhaber bzw. dem Flächeneigentümer eine entsprechende vertragliche Vereinbarung.

Durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren wird es zu keinem Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands kommen, da die Arten in unmittelbarer Nähe zu den Eingriffsorten Maßnahmen vorsieht, durch die von einer Erhaltung der Individuen und der lokalen Populationen auszugehen ist, und da zudem die im Umweltbericht bereits genannten Schonzeiten einzuhalten sind.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

7. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 09.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Festsetzungen</p> <p><u>Schottergärten</u></p> <p>Sogenannte Schottergärten scheinen voll im Trend zu sein. Dabei überwiegen die Nachteile für Natur und Umwelt. Insekten und Vögel finden auf den Flächen weder Nahrung noch Nistmöglichkeiten.</p> <p>Schottergärten verdrängen (naturnähere) Gärten. Diese sind ökologische „Nischen“ für Tiere und Pflanzen, die in der intensiv genutzten ländlichen Kulturlandschaft kaum noch Lebensmöglichkeiten finden. Auch das Bodenleben unter dem Unkrautvlies bzw. der Plastik-Sperrfolie erstickt weitgehend (Wenig bekannt: Im Boden gibt es weitaus mehr Lebewesen als darüber). Weil die Vegetation fehlt, können die Flächen im Sommer keine feuchte und kühlende Luft abgeben. Sie können deshalb auch keinen gesundheitsschädlichen Feinstaub binden. Stattdessen wirken sie wie Steinwüsten. Sie heizen sich im Sommer auf und geben zusätzliche Wärme ab. Die Unkraut-Vliese und -Sperrfolien sorgen für eine Teil oder Vollversiegelung des Bodens. Der Wasserabfluss verstärkt Hochwasserereignisse. Das Kiesel- und Schottermaterial stammt großenteils aus Übersee (u.a. China, Indien). Der Abbau und weite Transport mit Lkws und Schiffen erzeugt große Mengen klimaschädlicher Abgase.</p> <p>Daher sollte die Gemeinde sogenannte „Schottergärten“ mit einer Festsetzung gem. § 8 Abs. 1(2) LBO mit folgendem Formulierungsvorschlag ausschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgärten sind vollflächig (alternativ: bis zu 80 %) mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig. • Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze. 	<p>Die Gemeinde möchte den neuen Anwohner diesbezüglich keine gestalterischen Vorschriften auf den privaten Grundstücken machen.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p>

7. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 09.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Wir bitten um Zusendung der Abwägung.

Es fehlt eine genaue Spezifizierung der Spielplätze. Zwar wird unter dem Aspekt der sozioökonomischen Rahmenbedingungen auf einen Spielplatz in der Umgebung hingewiesen, ob dieses Angebot in räumlicher Nähe und/oder ausreichend ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Anlage eines Spielplatzes soll nicht explizit festgesetzt werden. Laut LBO § 8: "(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück ein ausreichend großer Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, sofern auf dem Baugrundstück die benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind."

Da an diesem Standort überwiegende Einfamilien- oder Doppelhäuser mit entsprechenden Gärten vorgesehen sind, wird ein Spielplatz von Seiten der Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten. Zumal direkt am östlichen Plangebietsrand im Verlauf des nördlich verlaufenden Fußweges ein Spielplatz vorhanden ist (rot umrandet).



Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

8. Stadt Tornesch, Schreiben vom 21.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 22 und der 13. FNP-Änderung der Gemeinde Heidgraben bedankt sich die Stadt Tornesch für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen zu dem o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Heidgraben. Hierzu wird der folgende Hinweis bzw. die folgende Anregung abgegeben:

Durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer möglichen Anzahl von mehr als 100 zusätzlichen Wohneinheiten sind die Belange der Stadt Tornesch durch den Bereich der Verkehrsentwicklung berührt. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Tornesch (Friedrichstraße und Ahrenloher Straße) Richtung Autobahn wird die Verkehrsbelastung zunehmen. Im Kapitel 9 der Begründung zur verkehrlichen Erschließung werden zwar Aussagen zur inneren Erschließung in Heidgraben getroffen. Aber zu den zusätzlichen Auswirkungen auf die L 107 und L 110 werden leider keine Annahmen oder Prognosen getroffen. Die Stadt Tornesch hat Bedenken bzgl. der Folgen auf den gesamten Verkehr in diesem Bereich und fordert die Gemeinde Heidgraben auf, die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf den überörtlichen Verkehr zu untersuchen.

Abwägungsvorschlag

Eine überörtliche Verkehrsbetrachtung im Zuge eines B-Planes wird üblicherweise bei Gebieten mit sehr großen erzeugten Verkehrsmengen wie erstellt z.B. bei größeren Gewerbegebieten oder Kerngebieten. Dies ist hier nicht der Fall. Es wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO für überwiegend Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt.

Wenn eine solche Untersuchung aufgestellt wird, werden lediglich nahe gelegene Knotenpunkte mit betrachtet. Die Verträglichkeit für das übergeordnete Straßennetz ist für die Anbindung eines B-Planes entscheidend. Hierunter ist die übergeordnete Straße zu verstehen und nicht ein 2 km entfernter Knotenpunkt, welcher ggf. im Bestand bereits überlastet sein könnte.

Aus diesem Grund wird dieser Forderung als unverhältnismäßig eingestuft.

Es sei auch darauf verwiesen, dass eine solche Untersuchung von keine Fachbehörde gefordert wurde.

Der Äußerung wird nicht gefolgt.

C. Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen gegeben:

1. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 22.06.2019	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nachdem die Reaktionen auf den vorläufigen B Plan 22 ausgewertet und vorgestellt worden sind (Protokollanlage vorn 28.10.2018), zeichnet sich ab, was zu befürchten war. Der Wald auf den oben genannten Flurstücken beeinträchtigt die Planungen erheblich. Wenn die von der Bürgermeister-Tesch-Straße herkommende Verbindung in das neue Baugebiet gerade weitergeführt wird, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Waldgrenze von 30m mehrere Grundstücke baulich nicht nutzbar. Die von der Forstbehörde angedeuteten Ausnahmen gelten nur für eine geringfügige Unterschreitung des Waldabstandes und sind mit Auflagen beim Brandschutz und den Gebäudeöffnungen verbunden. Um das sicherzustellen, soll der Kreisbrandschurzingenieur die Gebäudeplanungen im Einzelfall begutachten.</p> <p>Wenn doch das Forstamt so konsequent gedacht und gehandelt hätte, als es seine Waldeinschätzung abgegeben hat (e-mail vom 02.09.2015 an das Amt Moorrege einschließlich Flurkarte mit markiertem Waldgebiet). Es fehlt jegliche Berücksichtigung von Waldabständen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wald auf dem Flurstück 184-2 hat zu den Reihenhäusern im Westen eine Entfernung von ca. 10m. Von einer geringfügigen Unterschreitung des Waldabstandes kann somit keine Rede sein. Was die bauliche Beschaffenheit angeht, sind sie erkennbar nicht für einen so kleinen Waldabstand entworfen worden und das verwendete Polystyrol als Außendämmung würde im Ernstfall wie ein Brandbeschleuniger wirken, was eine Brandbekämpfung schwierig macht. Man sollte die Bewohner schon mal warnen und für die Feuerwehr Trainingseinheiten anberaumen, denn bei dieser Konstellation können Sekunden entscheidend sein.- 2. Das Haus auf dem Flurstück 184-1 grenzt im Osten direkt an den Wald, im Norden sind es immerhin gut 1 2m. Solche Abstände wären vielleicht für ein Forsthaus hinnehmbar. Aber als ein solches ist das Gebäude vor gut 100 Jahren nicht errichtet worden. 	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gebäude der nachfolgenden Punkte 1 - 4 befinden sich nicht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 22. Zu deren Baugenehmigungen und Bauweisen, kann in dieser Abwägung nichts gesagt werden.</p> <p>Die nachfolgenden Äußerungen sind damit nicht abwägungsrelevant.</p>

1. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 22.06.2019**Zusammenfassung der Äußerung**

3. Die Häuser auf den Flurstücken 187-31 bis 187-33 haben ebenfalls Waldabstände, die deutlich unter der Norm liegen, und sind bestimmt nicht errichtet worden unter Berücksichtigung unmittelbarer Waldnähe.

4. Die Flurstücke 186-1 und 186-2 sind merkwürdigerweise keine Waldgrundstücke. Vielleicht ist den Forstbeamten an dieser Stelle für einen kurzen Moment die Abstandsforderung in den Sinn gekommen.

Wie die Lage mit den gesetzlich vorgesehenen Abständen aussehen müsste, entnehmen Sie bitte der beigefügten Karte. Die von der Forstbehörde skizzierte Waldfläche schrumpft erheblich. Da wird es diskussionswürdig, ob die Waldeinschätzung beibehalten werden kann.

Wir bitten deshalb, die in der Vergangenheit für dieses Gemeindegebiet getätigten Planungen und Beschlüsse zu überdenken und insbesondere die Waldeinschätzung der Forstbehörde zu hinterfragen. Dabei könnten der Kreisbrandschutzingenieur und/oder andere Sachverständige hilfreich sein. Bei Rücknahme der Waldeinschätzung hätten Sie für die Gestaltung des B Planes 22 mehr Spielraum und eine bessere Ausnutzung der Fläche. Die oben angeführten Flurstücke würden laut altem Flächennutzungsplan Flächen für landwirtschaftliche Nutzung. Ob Sie dann erneut einen Anlauf nehmen, die betrachteten Flurstücke für eine bauliche Nutzung vorzusehen was einige Eigentümer begrüßen würden—, bleibt selbstverständlich der Gemeindevertretung überlassen.

Wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen Ihren Intentionen nicht entsprechen, gehen Sie davon aus, dass das Waldgebiet Wildnis bleibt bzw. wird. Unterstützt wird das von einigen Dorfbewohnern, die dort ihre Gartenabfälle oder auch Hundekotbeutel entsorgen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu auskömmlichen Bedingungen ist jedenfalls nicht möglich.

Zu weiteren Gesprächen sind wir gerne bereit.

Abwägungsvorschlag

Die Untere Forstbehörde ist die Fachbehörde für das Fachgebiet Wald. Sie erläuterte der Gemeinde in einem Vororttermin, dass die südlich, an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 22 grenzenden Flächen als Wald beurteilt werden.

Die Gemeinde entscheidet nicht für die Forstbehörde und kann daher auch nicht deren Entscheidungen erläutern.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

1. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 22.06.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Auszug aus dem Liegenschaftskataster *mit alten Waldbeständen gemäß St-Waldgesetz*

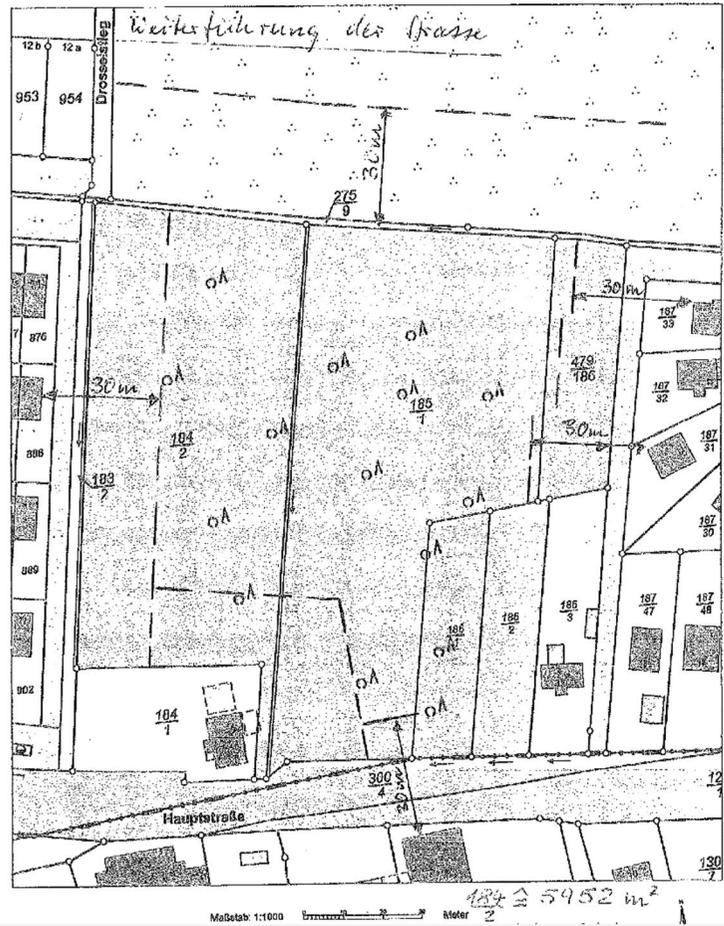
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Erstellt am 14.09.2016

Flurstück: 104/1 Gemeinde: Heidgraben Erstellende Stelle: Katasteramt Langeloh 65 b 25337 Elmshorn

Flur: 2 Kreis: Pinneberg Telefon: 04121-67993-0

Gemarkung: Heidgraben E-Mail: Poststelle-Elmshorn@l.vermGeo.landsh.de



2. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 10.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Zu dem vorgenannten Bebauungsplan Nr. 22 Heidgraben, vom 02.12.2019 geben wir ohne Eingliederung unserer Flurstücke in einen Erweiterten B-Plan keine Zustimmung.

Zur Sache beziehen wir uns auf die diversen Schriftwechsel der vergangenen 14 Jahre, zuletzt vgl. Schriftsatz vom 22.6.2019, die mit dem Gemeindebüro --z.T. mit Herrn Tesch geführt wurden und unbeantwortet blieben- und daher grundsätzlicher Klärung bedürfen, wie schon am 18.12.2019 mit Herrn Jürgensen im Gemeindebüro besprochen. Seit Jahren wurden zu Unrecht Erfindungen von Herrn Tesch -wie BIOTOP und WALD — dazu benutzt, unsere Flurstücke mit nutzungsverboten aus einem B-Plan heraus zu nehmen, sodass jetzt durch Wildwuchs, Sturmschäden, etc ein Schandfleck an der Hauptstraße für die Gemeinde entstanden ist, der schleunigst beseitigt werden muss durch die Genehmigung einer Bebauung als „Baulückenschließung“.

Jetzt kommt der Verdacht der Korruption hinzu, da mit dem geplanten Neubau einer Pflegeeinrichtung durch die Gemeinde mein Vorschlag und „geistiges Eigentum“ seit 2014 (auf neu angekauftem Baumschulengrundstück) verwirklicht werden soll und wir weiter hingehalten werden.

Wir bitten um einen entsprechenden Gesprächstermin.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde besitzt die Planungshoheit und überplant mit dem B-Plan Nr. 22 ausschließlich gemeindeeigene Flächen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht für die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzung kein Anspruch. Die Gemeinde stellt Bauleitpläne auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Es wird nicht erläutert, um welche Flurstücke es sich handelt. Daher kann nicht im Einzelnen auf mögliche Gründe eingegangen werden. Sollte es sich um die Flurstück südlich des B-Plans Nr. 22 handeln, so wurde von der Forstbehörde darauf hingewiesen, dass diese als Wald zu bewerten sind und eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die Gemeinde hätte diesen Bereich ansonsten mit überplant.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Aufgabe der Gemeinde gehört auch die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit sozialer Infrastruktur und Wohnraum. Die Gemeinde hat auf Grund des demographischen Wandels ein Defizit an altengerechten Wohnraum festgestellt und möchte dieses Defizit beheben. Von einem geistigen Eigentum in dem Zusammenhang zu sprechen, kann die Gemeinde nicht nachvollziehen.

Erwähnt sei auch, dass der B-Plan kein altengerechtes Wohnen festsetzt sondern lediglich die bauliche Möglichkeit dafür ausweist.

Die Anschuldigung der Korruption weist die Gemeinde ausdrücklich zurück.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Es wird darum gebeten, einen Termin mit dem Amt oder der Gemeinde direkt zu vereinbaren. Im Rahmen der Abwägung, kann darauf nicht eingegangen werden.

Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.

3. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 09.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

wir sind als Anwohner der Bürgermeister-Tesch-Straße direkt von eventuellen Baumaßnahmen im geplanten Neubaugebiet betroffen und möchten hiermit einige Bedenken zum Ausdruck bringen.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Das Planvorhaben soll nachfrageorientiert in 2 Bauabschnitten verwirklicht werden. Das bedeutet, dass die nächsten 5 bis 8 Jahre mit Baulärm, vor allem durch vorbei fahrende Baufahrzeuge, gerechnet werden muss. In der Bürgermeister-Tesch-Straße ist im Jahr 2019 das bisher letzte Haus fertig gestellt worden. Die ersten Häuser waren 2015 bezugsfertig. Da es im Baugebiet Bgm.-Tesch-Str. keine Baubindung gibt, sind 2 Grundstücke weiterhin unbebaut und es muss auch in Zukunft mit Baulärm gerechnet werden.

Ein Grundstück wurde auch mehrfach verkauft mit Profit für die jeweiligen Spekulanten. Dies sollte im neuen B-Plangebiet möglichst besser geplant werden.

Die aktuelle Nachfrage nach Grundstücken sollte es ermöglichen das Baugebiet in einem Bauabschnitt zu erschließen. Eine Baubindung ist zwingend vorzuschreiben, um Spekulanten einen Riegel vorzuschieben.

Abwägungsvorschlag**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Durch die bevorstehende Realisierung des neuen Baugebietes werden die Anwohner für den Zeitraum der Bauarbeiten unstreitig Belästigungen durch Baufahrzeuge ausgesetzt sein. Diese Belästigungen müssen die Anwohner des Wohngebiets indes in gleicher Weise aushalten, wie das Befahren durch Müllfahrzeuge oder ggf. größerer LKW bei der Anlieferung von Waren für die Anlieger.

Bei ordnungsgemäßer Abwicklung und verantwortungsvoller Durchführung des Baustellenverkehrs sind die damit verbundenen Risiken beherrschbar. Ggf. sind bauliche Maßnahmen und entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen, um eine reibungslose Abwicklung der bevorstehenden Baumaßnahmen (Erschließungsarbeiten und Hochbauarbeiten) zu gewährleisten. Diese sind jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan regelt die Bebaubarkeit des jeweiligen Grundstücks nicht den Verkauf. Dies ist Sache des Vertrags.

Die Äußerung wird im Rahmen des Grundstücksverkaufs weitergehend geprüft.

In der Gemeinde wurde erst vor wenigen Jahren der B-Plan 15 westlich des B-Plans Nr. 22 umgesetzt. Die Gemeinde möchte mit einer nachfrageorientierten Verwirklichung sicher gehen, dass nicht Teile des neuen Gebiets leerstehend bleiben, sondern die Bebauung kompakt erfolgt. Zudem sind die 2 Bauabschnitte im B-Plan nicht festgesetzt. Eine Bebauung kann auch schneller erfolgen, wenn der Bedarf besteht.

Die Äußerung wird im Rahmen des Grundstücksverkaufs weitergehend geprüft.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

3.6 Bebauungsplan - Überplanung von Teilflächen der B-Pläne 10 und 15. Der B-Plan 15 weist östlich einen durchgehenden Grünstreifen aus. Dadurch konnte bei Grundstückserwerb in der Bgm.-Tesch-Str. davon ausgegangen werden, dass die Straße bis zum Drosselsteig nur der Erschließung des Grundstücks mit der Nr. 12, sowie den dort befindlichen Öffentlichen Parkplätzen galt. So wurde uns das auch beim Grundstücksverkauf mitgeteilt. Nun soll sich die Straße zu einer Durchgangsstraße entwickeln, die den Verkehr von der Dorfstraße und dem Eichenweg in Richtung Uetersen führt. Auch der Großteil der neuen Anwohner wird über die Bgm.-Tesch-Str. auf die Betonstraße geleitet. Dies führt zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen in der Bgm.-Tesch-Str.

Die Erschließung erfolgt über die Bgm.-Tesch-Str., die Dorfstr. Und den Eichenweg. Die Gemeinde entschied sich für 3 Anbindungen, um den Verkehr möglichst zu entzerren. Der Hauptverkehr wird jedoch voraussichtlich über die Bgm.-Tesch-Straße abgeleitet. Bei Aufstellung des B-Plans Nr. 15 war die Planung des B-Plans Nr. 22 bereits bekannt, so dass die Straße für die künftige Auslastung entsprechend geplant wurde. Die Breite der Verkehrsfläche ist dafür mit 9,50 und 11,50 m im südlichen Bereich sehr großzügig gewählt.

Die neuen Anwohner, wussten zudem von der städtebaulichen Planung der Gemeinde, da der Rahmenplan bereits in der Begründung des B-Plans Nr. 15 enthalten war.

Städtebaulicher Rahmenplan



MARKTTREFF HEIDGRABEN

ARGE ZUMHOLZ M-S-STADTPLANUNG NEUMANN + DERLICH

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 09.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>4. Bauungs- und Erschließungskonzept</p> <p>Die Anbindung der Dorfstraße an das B—Plangebiet Nr. 22 ist nicht erforderlich. Anstelle der geplanten Straße reicht ein Rad- und Fußweg aus. Dies würde die verkaufbare Wohnbaufläche erhöhen und die Erschließungskosten senken.</p> <p>Das bereits zu erwartende stark erhöhte Verkehrsaufkommen in der Bgm.-Tesch-Str. ist aus mehrfacher Sicht problematisch. Die Bgm.-Tesch-Str. und auch der Drosselsteig werden von Kindergarten und Schulkindern stark frequentiert. Das Überqueren der Betonstraße ist aktuell schon gefährlich.</p> <p>Die vorhandene Fußgängerampel ist für die Kinder die aus der Bgm.-Tesch-Str. oder dem Drosselsteig zur Schule oder zum Kindergarten gehen bzw. mit dem Fahrrad fahren ein Umweg. Dadurch nehmen viele Kinder den angedeuteten ungesicherten Übergang an der Kreuzung Bgm.-Tesch-Str. - Betonstraße - Uetersener Str.. Bei noch größerem Verkehrsaufkommen wird ein Überqueren an dieser Stelle noch gefährlicher. Es sollte die Kreuzung daher erst verkehrssicherer geplant und realisiert werden, bevor das Neubaugebiet bebaut werden kann.</p> <p>Weiter kommt es schon heute am Stoppschild der Bgm.-Tesch-Str. zur Einfahrt in die Betonstraße zu längeren Wartezeiten. Durch das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die neuen Anwohner des B-Plangebietes 22, sowie durchfahrende Autos der dahinter liegenden Wohngebiete, werden unweigerlich Wartezeiten nochmals deutlich länger und das Unfallrisiko weiterhin gesteigert.</p> <p>Dies sind weitere Gründe, dass erst die Kreuzung Bgm.-Tesch -Str. - Betonstraße - Uetersener Str. überplant und den zukünftigen Verkehrsanforderungen entsprechend umgestaltet werden muss.</p>	<p>Der Anschluss an die Dorfstraße dient eher der Vernetzung des Gemeindegebietes und ist von der Gemeinde daher planerisch gewünscht.</p> <p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie bereits beschreiben, ist die Bgm.-Tesch.-Str. für beide B-Pläne geplant worden. Auch der Knotenpunkt Bgm.-Tesch-Str./Betonstr. entspricht den heutigen Ausbaustandards.</p> <p>Der Umbau des Knotenpunktes Bgm.-Tesch-Str./Betonstr. in einen Kreisverkehr ist nicht Sache des B-Plans Nr. 22. Ein Umbau (mit Förderung) wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr bisher nicht bewilligt, da die Dringlichkeit bzw. die „Gefährlichkeit“ der Kreuzung anders bewertet wurde. Die Gemeinde bemüht sich jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens weiter um einen Kreisverkehr.</p> <p>Die Äußerung wird außerhalb des B-Planverfahrens weitergehend geprüft.</p>

3. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 09.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Am vorgesehenen Durchbruch zur Erschließung des B-Plangebietes 22 von der Bgm.-Tesch-Str. aus sollte während der Bauphase zwingend ein Stoppschild errichtet werden. Der Drosselsteig wird, wie geschrieben, stark von Kindern frequentiert und ist von der Bgm.-Tesch-Str. nur sehr schwer einsehbar. Unfälle mit Baufahrzeugen wären vorprogrammiert. Ebenso sollte auf der Bgm. –Tesch - Str. ein Tempolimit für Schwerlastverkehr von 20 km/h während der Bauphase eingerichtet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Heidgraben weist unter 4. Verkehrliche Erschließung; 4.1 Kraftfahrzeugverkehr die Möglichkeit der Erschließung weiterer Baugrundstücke westlich, im B-Plangebiet Nr. 22, aus. Von dieser Möglichkeit wird trotz besserer Aufteilung und Ableitung der zu erwartenden Verkehrsflüsse kein Gebrauch gemacht.

7. Natur und Landschaft**7.4. Artenschutz**

Entgegen dem im Umweltbericht unter 11.2.1.4 dargestellten Nicht-Vorhandensein von Großvögeln, ist im B-Plangebiet und Umgebung ein Uhu mehrfach gesichtet worden. Dieser ist in der Dämmerung gelegentlich auch zu hören. Durch die derzeit offene Geländestruktur mit angrenzenden hohen Bäumen im B-Plangebiet ist anzunehmen, dass dies dem Uhu als Nahrungshabitat dient.

Im Baugebiet der Bgm.-Tesch-Str. waren sehr viele Kröten heimisch, welche man in den ersten 2 Jahren nach Bezug des Baugebietes auch noch in großen Mengen dort vorfand. Mittlerweile sind nur noch vereinzelt Kröten anzutreffen, eine Vielzahl ist dem Verkehr zum Opfer gefallen. Es sollte zumindest festgestellt werden um welche Krötenart es sich handelt und nicht einfach von einer artenschutzrechtlich nicht relevanten Art ausgegangen werden. Weiter sollte über eine Umsiedlung nachgedacht werden.

Wir möchten darum bitten, unsere Einwendungen zu prüfen und bei Ihrer Entscheidung mit einzubeziehen.

Abwägungsvorschlag

Straßenverkehrsschilder sind nicht Sache des Bebauungsplanes.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

Im B-Plan 15 ist nach Westen nur ein Geh- und Radweg vorgesehen.

Festsetzungen im B-Plan 15 sind nicht Sache des B-Plans Nr. 22

Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.

Die Hinweise auf Tiervorkommen werden durch entsprechende Ergänzungen der bisherigen Angaben im Umweltbericht berücksichtigt.

Zugleich ergibt sich daraus keine Erfordernis zur Änderung der Planung, da der Uhu im Plangebiet nicht brütet, sondern dieses nur gelegentlich aufsucht. Es bestehen im Umkreis, und zwar insbesondere nördlich des Plangebiets in ausreichendem Umfang Nahrungshabitate, so dass eine Gefährdung der Art nicht zu erwarten ist.

Das Vorkommen von Erdkröten ist bereits im Umweltbericht benannt und die artenschutzrechtliche Bedeutung der Art ist in der Planung neutral dargelegt. Eine Umsiedlung der Art ist nicht erforderlich, da im Plangebiet die vorhandenen Gräben, die potenzielle Laichhabitate sein können, berücksichtigt werden. Da die Gräben im Wesentlichen erhalten werden, wird dieser Sachverhalt im Umweltbericht ergänzt. Ein Erfordernis für eine Umsiedlung ist nicht gegeben.

4. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 10.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Wir sehen den Verkehrsfluss in Anbindung an die Dorfstraße kritisch. Ursprünglich war geplant, an der jetzigen Kreuzung der Bürgermeister Tesch Straße einen Kreisel zu errichten. Mit der Erstellung des B-Plans 15 wurde dieser auch genehmigt, eine Umsetzung dann jedoch leider verworfen.

Durch die Erstellung eines Kreisverkehrs zur Umsetzung vom B-Plan 22 könnte der Verkehr in alle Richtungen problemlos abfließen. Die Kosten für den Bau des Kreisels könnten durch den Verkauf des Baulandes beim B-Plan 22 mit finanziert werden.

Die Kosten hätte man auch schon auf den Verkauf des Geländes vom Gebiet der Bürgermeister Tesch Straße auf die Grundstückskosten umlegen können.

Das sollte jetzt berücksichtigt werden.

Ein Abfließen des Verkehrs durch die Dorfstraße ist schwierig, da die Kapazitäten der Straße nicht ausreichend sind. Die Fahrbahn ist nur 5m breit und schon jetzt kommen größere Fahrzeuge wie LKW's und Busse nicht vernünftig durch und mussten schon des Öfteren rückwärts zurück fahren.

Abwägungsvorschlag

Der Knotenpunkt Bgm.-Tesch-Str./Betonstr. entspricht den heutigen Ausbaustandards.

Der Umbau des Knotenpunktes Bgm.-Tesch-Str./Betonstr. in einen Kreisverkehr ist nicht Sache des B-Plans Nr. 22. Ein Umbau (mit Förderung) wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr bisher nicht bewilligt, da die Dringlichkeit bzw. die „Gefährlichkeit“ der Kreuzung anders bewertet wurde. Die Gemeinde bemüht sich jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens weiter um einen Kreisverkehr.

Die Äußerung wird außerhalb des B-Planverfahrens weitergehend geprüft.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der größte Verkehr von Tornesch/Uetersen und Elmshorn über die gut ausgebauten Verkehrswege Hauptstraße/Betonstraße geleitet wird. Sie geht derzeit nicht von einer Überbelastung der Dorfstraße aus.

Der Anschluss an die Dorfstraße dient eher der Vernetzung des Gemeindegebietes und ist von der Gemeinde daher planerisch gewünscht. Sollte sich bei der Umsetzung herausstellen, dass der Verkehr auf der Dorfstraße zu enorm wird, kann die Gemeinde im Nachhinein z.B. mit Pollern eine Einfahrt auch nur für Notfahrzeuge ermöglichen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

4. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 10.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Außerdem mündet in die Dorfstraße auch der Rad- und Fußweg in Verbindung zur Straße Im Winkel. Da dieser direkt auf die Straße mündet und schlecht einsehbar ist, besteht bei einem größeren Verkehrsfluss eine erhebliche Gefahr für Fußgänger und Radfahrer. (Gerne wird dieser Weg auch von Schulkindern genutzt!)</p> <p>Außerdem ist auf der Dorfstraße nur ein schmaler einseitiger Fußweg vorhanden, der in schlechtem Zustand ist.</p> <p>Am späteren Nachmittag ist die Dorfstraße schon zugeparkt, so dass ein Durchkommen größerer Fahrzeuge nicht möglich ist. Ein Ausweichen größerer Fahrzeuge im Gegenverkehr ist unmöglich.</p> <p>Ein gefahrloses herausfahren aus den Grundstücken ist jetzt schon schlecht möglich, da links und rechts Autos parken und dadurch eine schlechte Sicht besteht.</p> <p>Sollte die Dorfstraße ausgebaut werden müsste auch die 30 Zone bleiben und dies müsste vor der Umsetzung des B-Plans 22 erfolgen. Wo sollen die neuen Anwohner sonst beim späteren Ausbau langfahren?</p> <p>Die Frage nach den dadurch entstehenden Kosten muss auch dringend jetzt geklärt werden. Das sollte kostenmäßig dann auch auf den Grundstücksverkauf vom B-Plan 22 umgelegt werden. Wir als Anwohner kommen mit der jetzigen Situation zurecht und wollen nicht die Kosten für andere Verursacher tragen!</p> <p>Unser Vorschlag wäre, zur Dorfstraße einen Fuß und Radweg zu erstellen. Der Verkehr könnte an der zweiten Seite zum Eichenweg hin abfließen. Dazu müsste die Ausfahrt dort größer gestaltet werden.</p> <p>Am Eichenweg gibt es keinen offiziellen Fußweg und das ist ohnehin die Strecke vom Linienbus, also für größere Fahrzeuge geeignet.</p>	<p>Die Bepflastern und Beschilderung der Dorfstraße sowie der Ausbauzustand und eventuelle Ausbaukosten sind nicht Thema im B-Plan Nr. 22, da die Dorfstraße nicht im Geltungsbereich liegt.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausfahrt am Eichenweg wird nicht vergrößert, da dadurch mehr gesetzlich geschützter Knick entfallen müsste.</p> <p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 10.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wenn dann der Kreisel realisiert wird, könnte der Verkehr dort problemlos fließen ohne zu größeren Gefährdungen in der dicht besiedelten Dorfstraße zu führen.</p> <p>Leider wird ja auch schon jetzt kein allzu großer Wert auf die „30 Zone“ Schilder gelegt und teilweise erheblich schneller gefahren. Die Situation wird sich mit mehr Fahrzeugen bestimmt nicht verbessern.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Planungen berücksichtigen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wird außerhalb des B-Planverfahrens weitergehend geprüft.</p> <p>Die „Nichteinhaltung“ von Verkehrsschildern ist ein zivilrechtliches Vergehen und nicht Sache des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.</p>

5. Bürger/ Bürgerin [REDACTED] sowie [REDACTED] (gleiches Schreiben), schriftlich vom 09.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir sehen den Verkehrsfluß in Anbindung an die Dorfstraße kritisch. Ursprünglich war geplant, an der jetzigen Kreuzung der Bürgermeister Tesch Straße einen Kreisel zu errichten. Mit der Erstellung des B-Plans 15 wurde dieser auch genehmigt, eine Umsetzung dann jedoch leider verworfen.</p> <p>Durch die Erstellung eines Kreisverkehrs zur Umsetzung vom B-Plan 22 könnte der Verkehr in alle Richtungen problemlos abfließen. Die Kosten für den Bau des Kreisels könnten durch den Verkauf des Baulandes beim B-Plan 22 mit finanziert werden. Die Kosten hätte man auch schon auf den Verkauf des Geländes vom Gebiet der Bürgermeister Tesch Straße auf die Grundstückskosten umlegen können. Das sollte jetzt berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Knotenpunkt Bgm.-Tesch-Str./Betonstr. entspricht den heutigen Ausbaustandards.</p> <p>Der Umbau des Knotenpunktes Bgm.-Tesch-Str./Betonstr. in einen Kreisverkehr ist nicht Sache des B-Plans Nr. 22. Ein Umbau (mit Förderung) wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr bisher nicht bewilligt, da die Dringlichkeit bzw. die „Gefährlichkeit“ der Kreuzung anders bewertet wurde. Die Gemeinde bemüht sich jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens weiter um einen Kreisverkehr.</p> <p>Die Äußerung wird außerhalb des B-Planverfahrens weitergehend geprüft.</p>

5. Bürger/ Bürgerin [REDACTED] sowie [REDACTED] (gleiches Schreiben), schriftlich vom 09.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Ein Abfließen des Verkehrs durch die Dorfstraße ist schwierig, da die Kapazitäten der Straße nicht ausreichend sind. Die Fahrbahn ist nur 5m breit und schon jetzt kommen größere Fahrzeuge wie LKW's und Busse nicht vernünftig durch und mussten schon des Öfteren rückwärts zurück fahren.

Außerdem mündet die Dorfstraße auch der Rad- und Fußweg in Verbindung zur Straße im Winkel. Da dieser direkt auf die Straße mündet und schlecht einsehbar ist, besteht bei einem größeren Verkehrsfluß eine erhebliche Gefahr für Fußgänger und Radfahrer. (Gerne wird dieser Weg auch von Schulkindern genutzt!)

Außerdem ist auf der Dorfstraße nur ein schmaler einseitiger Fußweg vorhanden, der in schlechtem Zustand ist.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde geht davon aus, dass der größte Verkehr von Tornesch/Uetersen und Elmshorn über die gut ausgebauten Verkehrswege Hauptstraße/Betonstraße geleitet wird. Sie geht derzeit nicht von einer Überbelastung der Dorfstraße aus.

Der Anschluss an die Dorfstraße dient eher der Vernetzung des Gemeindegebietes und ist von der Gemeinde daher planerisch gewünscht. Sollte sich bei der Umsetzung herausstellen, dass der Verkehr auf der Dorfstraße zu enorm wird, kann die Gemeinde im Nachhinein z.B. mit Pollern eine Einfahrt auch nur für Notfahrzeuge ermöglichen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

Die Bepflastern und Beschilderung der Dorfstraße sowie der Ausbauzustand und eventuelle Ausbaukosten sind nicht Thema im B-Plan Nr. 22, da die Dorfstraße nicht im Geltungsbereich liegt.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

5. Bürger/ Bürgerin [REDACTED] sowie [REDACTED] (gleiches Schreiben), schriftlich vom 09.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Am späten Nachmittag ist die Dorfstraße schon zugeparkt, so dass kein Durchkommen größerer Fahrzeuge möglich ist. Ein Ausweichen größerer Fahrzeuge im Gegenverkehr ist unmöglich.</p> <p>Ein gefahrloses Herausfahren aus dem Grundstück ist jetzt schon schlecht möglich, da links und rechts Autos parken und dadurch eine schlechte Sicht besteht.</p> <p>Sollte die Dorfstraße ausgebaut werden müsste auch die 30 Zone bleiben und dies müsste vor der Umsetzung des B- Plans 22 erfolgen. Wo sollen die neuen Anwohner sonst beim späteren Ausbau langfahren?</p> <p>Die Frage nach den dadurch entstehenden Kosten muss auch dringend jetzt geklärt werden. Das sollte kostenmäßig dann auch auf den Grundstücksverkauf vom B-Plan 22 umgelegt werden. Wir als Anwohner kommen mit der jetzigen Situation zurecht und wollen nicht die Kosten für andere Verursacher tragen</p> <p>Unser Vorschlag wäre, zur Dorfstraße einen Fuß und Radweg zu erstellen. Der Verkehr könnte an der zweiten Seite zum Eichenweg hin abfließen. Dazu müsste die Ausfahrt dort größer gestaltet werden.</p> <p>Am Eichenweg gibt es keinen offiziellen Fußweg und das ist ohnehin die Strecke vom Linienbus, also für größere Fahrzeuge geeignet.</p> <p>Wenn dann der Kreisel realisiert wird, könnte der Verkehr dort problemlos fließen ohne zu größeren Gefährdungen in der dicht besiedelten Dorfstraße zu führen.</p> <p>Leider wird ja auch schon jetzt kein allzu großer Wert auf die „30 Zone“ Schilder gelegt und teilweise erheblich schneller gefahren. Die Situation wird sich mit mehr Fahrzeugen bestimmt nicht verbessern.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Planungen berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausfahrt am Eichenweg wird nicht vergrößert, da dadurch mehr gesetzlich geschützter Knick entfallen müsste.</p> <p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wird außerhalb des B-Planverfahrens weitergehend geprüft.</p> <p>Die „Nichteinhaltung“ von Verkehrsschildern ist ein zivilrechtliches Vergehen und nicht Sache des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Äußerung ist nicht abwägungsrelevant.</p>

6. Bürger/ Bürgerin [REDACTED], schriftlich vom 09.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>ZIEL ist: Verkleinerung / z.T. Verlagerung der Staugräben an das südlich verlaufende Gewässer (Berme mit Ablaufdrosselung), dadurch entsprechend größere Bauflächen.</p> <p>Die Geländehöhe liegt im N0 bei 12,20 m, im SW bei 10,50 m, die angrenzende Bgm.-Tesch-Str. bereits bei 11,00 m.</p> <p>Den Bodenaushub auf den Baugrundstücken wieder einbauen / aufhohen. Fundamente / Bodenplatte über das jeweilige Straßenniveau anlegen. Regenwasser auf den Grundstücken</p> <p>a) versickern lassen b) speichern / nutzen c) erst dann Überschuss ableiten.</p> <p>FRAGEN: Werden die R-Flächen südlich des Eichenwegs noch benötigt? Sind Versickerungsmulden an den Straßen beidseitig nötig? Ist Zwang zur Einleitung in öffentl. Mulden / Gräben notwendig (Fests. 1,7,1).</p>	<p>Die Gemeinde hat ein Entwässerungskonzept für den B-Plan aufgestellt. Gem. „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ soll so viel Regenwasser wie möglich versickert werden. Aufgrund der Bodenverhältnisse, kann dies im nördlichen Bereich geschehen (blau gestrichelt). Auf den anderen Flächen ist eine Versickerung wegen der Bodenverhältnisse nicht möglich und muss zurückgehalten und gedrosselt werden. Um dieses Konzept umzusetzen sind entsprechende Festsetzungen, auch auf den privaten Bauflächen in den B-Plan aufgenommen worden.</p> <p>Gemäß Konzept werden die Flächen südlich des Eichenweges nicht mehr gänzlich zur Entwässerung benötigt. Da die Detailberechnungen jedoch erst nach dem Bauleitplanverfahren erstellt werden, werden die Grünflächen trotzdem zur Regenwasserrückhaltung festgesetzt. So kann später flexibel auf mögliche höhere Anforderungen reagiert werden. Zudem müssen diese Flächen ohnehin von der Bebauung freigehalten werden, da die Wurzelschutzbereiche der Bäume auf den Knicks zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das wasserwirtschaftliche Konzept nutzt beide Seiten der Verkehrsfläche zur Ableitung.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

7. Bürger [REDACTED], schriftlich vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Meiner Meinung nach ist das jetzige Erschließungskonzept für die Zukunft nicht tragbar. Hier wurde den Bürgern auf öffentlichen Sitzungen ein besseres Konzept vorgestellt (Siehe Begründung zum B-Plan 22, Seite14). Hier war zum reibungslosen Ablauf des Verkehrs ein Kreisel eingeplant. Nur dieser würde einen reibungslosen Abfluss des Verkehrs der Betonstraße, Uetersener Straße und aus den neuen Wohngebieten gewährleisten. Mit Erstellung des B-Plans 15 wurde dieser Kreisel auch genehmigt, Landkauf wurde durch die Gemeinde Heidgraben getätigt, doch dann wurde alles wieder durch die Gemeindevertretung Heidgraben verworfen. Ein Riesenfehler, der gemacht wurde. Dieses könnte man aber noch heilen, indem man bei der Verwirklichung des B-Planes 22 noch den Kreisel baut. Finanziert werden könnte der Kreisel durch Anhebung des Verkaufspreises für Bauland. Bleibt es beim jetzigen Zustand, hat man sich dort die gefährlichste Kreuzung in Heidgraben geschaffen. Bei rasant steigendem Verkehr ist mit größeren Stauungen und Unfällen zu rechnen. Haben Sie den Mut und schaffen Sie für die Zukunft einen verkehrssicheren Knotenpunkt für Heidgraben.</p>	<p>Der Knotenpunkt Bgm.-Tesch-Str./Betonstr. entspricht den heutigen Ausbaustandards.</p> <p>Der Umbau des Knotenpunktes Bgm.-Tesch-Str./Betonstr. in einen Kreisverkehr ist nicht Sache des B-Plans Nr. 22. Ein Umbau (mit Förderung) wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr bisher nicht bewilligt, da die Dringlichkeit bzw. die „Gefährlichkeit“ der Kreuzung anders bewertet wurde. Die Gemeinde bemüht sich jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens weiter um einen Kreisverkehr.</p> <p>Die Äußerung wird außerhalb des B-Planverfahrens weitergehend geprüft.</p>

7. Bürger [REDACTED], schriftlich vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Hiermit würden Sie den meisten Verkehr aus dem B-Plan 22 abfließen lassen und somit den Dorfkern nicht noch weiter belasten. Mit der jetzigen Auslegung und der Aussprache in der Gemeindevertretung haben Sie klar zum Ausdruck gebracht, dass auch der Verkehr aus dem B-Plan 22 durch die Dorfstraße abgeleitet werden soll. Hier muss ich energisch widersprechen, denn schon heute ist die Dorfstraße über ihre Kapazität hinaus ausgelastet und es ist teilweise kein Durchkommen. Die Fahrbahn ist nur 5 m breit und der Fußweg viel zu schmal und teilweise in desolatem Zustand. Ein Begegnungsverkehr von 2 größeren Autos ist nicht möglich. Gegen Abend ist die ganze Dorfstraße fast zugeparkt, so dass dann ein Durchkommen mit größeren Fahrzeugen nicht mehr möglich ist. Wenn Anlieferungen mit großen Fahrzeugen geschehen, wird die Straße einfach dicht gemacht. Dann kommt keiner mehr durch. Ein gefahrloses Herausfahren von den Grundstücken ist nicht mehr möglich, da links und rechts Autos parken und keine Sicht besteht. Wie der Ausbau der Dorfstraße eigentlich sein sollte, können Sie im B-Plan Nr. 2 einsehen. Warum ist das nie geschehen?</p> <p>Es müsste also, wenn Sie den Plan so verabschieden, erst die Dorfstraße komplett ausgebaut werden und eine völlig neue Beschilderung (Parkverbot, 30er Zone usw.) aufgestellt werden. Und wer soll dann das Ganze bezahlen? Doch wohl nicht die Anlieger der Dorfstraße, sondern der Verursacher. Hierzu kann man wohl auch eine klare Stellungnahme der Parteien vor der endgültigen Verabschiedung des B-Planes erwarten.</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass der größte Verkehr von Tornesch/Uetersen und Elmshorn über die gut ausgebauten Verkehrswege Hauptstraße/Betonstraße geleitet wird. Sie geht derzeit nicht von einer Überbelastung der Dorfstraße aus.</p> <p>Der Anschluss an die Dorfstraße dient eher der Vernetzung des Gemeindegebietes und ist von der Gemeinde daher planerisch gewünscht. Sollte sich bei der Umsetzung herausstellen, dass der Verkehr auf der Dorfstraße zu enorm wird, kann die Gemeinde im Nachhinein z.B. mit Pollern eine Einfahrt auch nur für Notfahrzeuge ermöglichen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p> <p>Die Bepflastern und Beschilderung der Dorfstraße sowie der Ausbauzustand und eventuelle Ausbaukosten sind nicht Thema im B-Plan Nr. 22, da die Dorfstraße nicht im Geltungsbereich liegt.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7. Bürger [REDACTED], schriftlich vom 08.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Außerdem haben Sie im Eichenweg eine neue Schikane eingebaut, und zwar eine wesentliche Verengung der Fahrbahn der Ausfahrt zum Eichenweg.

Dadurch wird sich der Verkehr dort stauen und da der Mensch immer nur den bequemsten Weg fährt, werden noch mehr Autos aus dem B-Plan 22 durch die Dorfstraße nach Elmshorn oder Uetersen fahren. Auch würden bei dem jetzigen Zustand der Ausfahrt Betonstraße sich immer längere Schlangen bilden durch verstärktes Autoaufkommen aus dem B-Plan 22 und der neuen zusätzlichen Bebauung z. B. um den Markttreff und was da noch gebaut werden soll. Auch hiervon würden sicherlich viele durch die Dorfstraße fahren.

Bisher war immer die Devise der Gemeindevertretung, allen Verkehr aus dem Dorf herauszuhalten. Warum jetzt diese Wende?

Abwägungsvorschlag

Die befahrbare Verkehrsfläche wird an der Stelle nicht verringert, sondern die beidseitigen Mulden entfallen im Bereich der Einmündung, damit der gesetzliche geschützte Knick nicht unnötig beschädigt wird.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

Die Erschließung erfolgt über die Bgm.-Tesch-Str., die Dorfstr. Und den Eichenweg. Die Gemeinde entschied sich für 3 Anbindungen, um den Verkehr möglichst zu entzerren. Der Hauptverkehr wird jedoch voraussichtlich über die Bgm.-Tesch-Straße abgeleitet. Bei Aufstellung des B-Plans Nr. 15 war die Planung des B-Plans Nr. 22 bereits bekannt, so dass die Straße für die künftige Auslastung entsprechend geplant wurde. Die Breite der Verkehrsfläche ist dafür mit 9,50 und 11,50 m im südlichen Bereich sehr großzügig gewählt.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

7. Bürger [REDACTED], schriftlich vom 08.01.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Bei Durchsicht der Unterlagen im Amt Moorrege, in guter Zusammenarbeit mit Herrn [REDACTED], wurde mir erklärt, dass am Baugebiet Eichenweg überhaupt kein Fußweg existiert. Dort ist lediglich ein willkürlicher Trampelpfad entstanden. Und der ganze Knick ist ein Biotop nach 5 21.LNatSch G. Der ganze Verkehr von Fußgängern, Radfahrern, Autos, Bussen spielt sich auf einer 5 m breiten Fahrbahn ab und jetzt soll noch mehr Verkehr hineingeleitet werden. Dieser Zustand ist nicht tragbar und von keinem zu verantworten. Ich glaube nicht, dass es allen in der Gemeindevertretung bekannt und bewusst ist.

Hierzu möchte ich einen Alternativvorschlag machen. Es wird sicherlich nicht möglich sein, am Eichenweg einen Fußweg zu errichten, weil dieses ein Biotop ist. Alternativ dazu könnte man doch den Weg im B-Plan 22 von der Dorfstraße über den Spielplatz zum Kreuzweg als Fahrrad- und Fußweg ausbauen. Weiterhin kann der jetzige Fußweg von gegenüber Dorfstraße 32 bis im Winkel mit genutzt werden, so dass der ganze Dorfkern und das neue Baugebiet bequem und ungefährlich von Fußgängern und Radfahrern erreicht werden können.

Außerdem konnte ich im Entwässerungsplan für B-Plan 22 nicht feststellen, ob der vorhandene Laufgraben überhaupt die enormen Wassermengen aufnehmen kann, die durch den B-Plan 22 und 15 in diesen hineinlaufen. Dieser Laufgraben ist ab Am Wall verrohrt mit ziemlich kleinen Rohren und hat in der Vergangenheit schon für viel Ärger gesorgt. Für eine Erläuterung wäre ich ihnen dankbar

Herr [REDACTED] hat an öffentlichen Sitzungen teilgenommen und mit diskutiert, wo es über sein Grundstück ging. Gleichzeitig wurde in einer Sitzung darüber gesprochen, dass der Kaufpreis des Grundstücks variabel ist und sich nach dem Verkaufspreis richtet. Ich bitte um Prüfung und Stellungnahme. Wenn es so der Fall wäre, ist er befangen, dürfte er bis heute nicht an den Sitzungen teilnehmen.

Abwägungsvorschlag

Der Ausbau des Eichenweges ist nicht Sache des B-Plans Nr. 22, da dieser sich nicht im Geltungsbereich befindet. Die Gemeinde wird die Aussage außerhalb des B-Planverfahrens betrachten.

Die Anregung wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens weitergehend geprüft.

Die Gemeinde hatte die Fortführung der Dorfstraße als Geh- und Radweg in früheren Entwürfen geprüft. Zugunsten einer Entzerrung des PKW-Verkehrs, hat sie sich jedoch für das Zulassen von motorisierten Verkehr entschieden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Das wasserwirtschaftliche Konzept wurde mit der Fachbehörde des Kreises Pinnebergs abgestimmt. Laut Aussage der Unteren Wasserbehörde, kann „der B-Plan 22 [...] plangemäß verwirklicht werden, wenn das Entwässerungskonzept vom Juli 2019 [...] beachtet wird.“

Die ordnungsgemäße Ableitung wurde auch außerhalb des B-Plangebietes geprüft.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

In den entsprechenden Sitzungsprotokollen ist belegt, dass Herr [REDACTED] bei keiner Beratung zu dem Bebauungsplan teilgenommen hat. Entweder hat er an der Sitzung nicht teilgenommen oder er erklärte sich vor Eintritt in die Beratung zu dem Bebauungsplan für befangen und hat den Sitzungssaal verlassen.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

7. Bürger [REDACTED], schriftlich vom 08.01.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Ich würde mich freuen, wenn Sie manche meiner Gedanken in Ihre Überlegungen mit einfließen lassen und wenn es wieder wie früher einmal jährlich eine Einwohnerversammlung geben würde. Da könnte im Voraus einiges erklärt oder ausgeräumt werden.

Abwägungsvorschlag

Aufgestellt: 04.06.2020



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann